

4. *erklärt erneut*, daß der Angriff Israels auf die irakischen nuklearen Anlagen und die genannte technische Fähigkeit Israels ernstlich zur Destabilisierung der bereits angespannten Lage im Mittleren Osten beitragen und eine ernstzunehmende Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, jede Form der Zusammenarbeit mit Israel im nuklearen Bereich zu verbieten;

6. *fordert* alle Staaten sowie alle anderen Parteien und Institutionen *auf*, jede nukleare Kollaboration mit Israel unverzüglich zu beenden;

7. *ersucht* den Sicherheitsrat, wirksame Zwangsmaßnahmen gegen Israel zu erlassen, um es daran zu hindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch seine Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen zu bedrohen;

8. *verlangt*, daß Israel unverzüglich auf den Besitz jeglicher Kernwaffen verzichtet und jede Betätigung auf nuklearem Gebiet internationalen Sicherheitskontrollen unterstellt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht über die nukleare Rüstung Israels einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihn an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie an nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, damit sich die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung der Gefahr der israelischen Fähigkeit auf dem Nuklearsektor voll bewußt werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die militärischen Aktivitäten Israels auf dem Nuklearsektor aufmerksam zu verfolgen und nötigenfalls darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, den Bericht über die nukleare Rüstung Israels an die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung weiterzuleiten;

12. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1981

36/99—Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum

Die Generalversammlung,

geleitet von dem Ziel der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit,

in der Auffassung, daß die weitere Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke zum Wohl aller Staaten im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit liegt, und daß dadurch die freundschaftlichen Beziehungen und die gegenseitige Verständigung zwischen den Staaten gestärkt werden,

sich der Gefahr *bewußt*, der die Menschheit ausgesetzt wäre, wenn der Weltraum zum Schauplatz des Wettrüstens würde,

in dem Wunsch nicht zuzulassen, daß der Weltraum zum Schauplatz des Wettrüstens und zur Ursache einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen den Staaten wird,

unter Berücksichtigung des der Generalversammlung von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgelegten Entwurfs eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum⁸⁵ sowie der bei der Behandlung dieses Punktes auf ihrer sechsendreißigsten Tagung geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen,

1. *hält es für notwendig*, durch den Abschluß eines geeigneten internationalen Vertrags wirksame Schritte zu unternehmen, um ein Übergreifen des Wettrüstens auf den Weltraum zu verhindern;

2. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über den Wortlaut eines solchen Vertrags einzuleiten;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1981

36/100—Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe

Die Generalversammlung,

ingedenk dessen, daß es stets die allerwichtigste Aufgabe der aus den Feuern des Zweiten Weltkriegs hervorgegangenen Vereinten Nationen war, ist und sein wird, die heutige Menschheit und künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in der Erkenntnis, daß alle Schrecken früherer Kriege und alle sonstigen Katastrophen der Menschheit gegenüber dem verblissen würden, was unvermeidlich mit dem Einsatz von Kernwaffen verbunden ist, die die gesamte menschliche Kultur auf der Erde auslöschen können,

erneut erklärend, daß das universell akzeptierte Ziel darin besteht, die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen durch die Einstellung ihrer Produktion und die anschließende Vernichtung der Kernwaffenarsenale vollständig zu beseitigen, und daß die nukleare Abrüstung deshalb bei Abrüstungsverhandlungen den Vorrang erhalten sollte,

in der Überzeugung, daß als ein erster Schritt auf diesem Weg der Einsatz von Kernwaffen und die atomare Kriegführung geächtet werden sollten,

gibt im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *feierlich die folgende Erklärung ab*:

1. Staaten und politische Führer, die als erste zum Einsatz von Kernwaffen greifen, begehen das schwerste Verbrechen gegen die Menschheit.

2. Es wird nie irgendeine Rechtfertigung oder Entschuldigung für politische Führer geben, die beschließen, als erste Kernwaffen einzusetzen.

3. Alle Doktrinen, die den Ersteinsatz von Kernwaffen zulassen und alle Handlungen, die die Welt auf eine Katastrophe zutreiben, sind unvereinbar mit der menschlichen Moral und den hohen Idealen der Vereinten Nationen.

4. Vornehmste Aufgabe und unmittelbare Pflicht der politischen Führung von Kernwaffenstaaten ist es, so zu handeln, daß die Gefahr des Ausbruchs eines nuklearen Konflikts beseitigt wird. Durch gemeinsame Anstrengungen muß es auf dem Wege von ehrlich gemeinten, auf der

* Vgl. die Fußnote auf S.74

⁸⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth session, Annexes, Tagesordnungspunkt 128, Dokument A/36/192, Anhang

Grundlage der Gleichberechtigung geführten Verhandlungen mit dem Ziel einer schließlichen vollständigen Beseitigung von Kernwaffen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses kommen.

5. Kernenergie sollte ausschließlich für friedliche Zwecke und nur zum Wohl der Menschheit verwendet werden.

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1981

36/101—Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die in der Charta zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957, 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965 und insbesondere auf Resolution 34/99 vom 14. Dezember 1979,

im Hinblick darauf, daß geographische Nähe auf vielen Gebieten besonders günstige Gelegenheiten zu einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern bietet und daß sich der Ausbau dieser Zusammenarbeit positiv auf die internationalen Beziehungen insgesamt auswirken kann,

in der Auffassung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die in der Welt stattgefunden und eine noch nie dagewesene Interdependenz der Nationen herbeigeführt haben, den gutnachbarlichen Beziehungen im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verleihen und es noch notwendiger machen, diese Beziehungen auszubauen und zu festigen,

1. *erklärt erneut, daß gutnachbarliche Beziehungen den Zielen der Vereinten Nationen entsprechen und auf die strikte Einhaltung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen⁶⁶ sowie auf die Ablehnung aller Versuche zur Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen gegründet sind;*

2. *fordert alle Staaten auf, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Prinzipien zu stützen;*

3. *vertritt die Auffassung, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der gutnachbarlichen Beziehungen sowie der hierbei gültigen Grundsätze und Regeln geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta zu stärken;*

4. *erklärt erneut, daß es notwendig ist, die Frage der gutnachbarlichen Beziehungen im Hinblick auf eine Konkretisierung und genauere Ausführung ihres Gegenstandes zu untersuchen sowie Mittel und Wege zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu prüfen;*

5. *ist der Auffassung, daß die Ergebnisse einer solchen Untersuchung gutnachbarlicher Beziehungen und der Klar-*

stellung ihrer einzelnen Faktoren zu gegebener Zeit in einem dafür geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten;

6. *ersucht alle Regierungen, die noch keine Stellungnahmen und Vorschläge zur Frage der gutnachbarlichen Beziehungen sowie dazu abgegeben haben, wie diese Beziehungen im Hinblick auf eine Vermeidung von Konflikten und auf die Schaffung größeren Vertrauens zwischen den Staaten weiter verbessert werden könnten, dies so bald wie möglich zu tun, und bittet alle Regierungen, die ihre diesbezüglichen Stellungnahmen und Vorschläge bereits abgegeben haben, diese erforderlichenfalls noch zu ergänzen;*

7. *bittet die Organe, Gremien und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen*, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche dem Generalsekretär auch weiterhin mitzuteilen, in welcher Weise ihre Tätigkeit zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten beiträgt;*

8. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufgrund der Antworten der Staaten und der im Laufe der sechsunddreißigsten Tagung geäußerten Auffassungen sowie aufgrund der Stellungnahmen der Sonderorganisationen* einen Bericht mit einer systematischen Aufstellung der Stellungnahmen und Vorschläge vorzulegen, die zum Gegenstand der gutnachbarlichen Beziehungen sowie zu der Frage eingegangen sind, wie deren Wirksamkeit erhöht werden könnte;*

9. *beschließt die Aufnahme des Punkts "Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.*

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1981

36/102—Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit⁶⁷ noch nicht vollständig verwirklicht worden sind,

zutiefst beunruhigt über die Eskalation der in der Welt bestehenden Spannungen, über die immer häufigere Zuflucht zur Androhung oder Anwendung von Gewalt, zu Intervention, Einmischung, Aggression und fremder Besetzung, über den weiteren Stillstand der Bemühungen um die Lösung der in verschiedenen Weltregionen bestehenden Krisen, über die ständige Eskalation des Rüstungswettlaufs und der Aufrüstung, über die Verfolgung einer Politik der Rivalität, über die Konfrontation und den Kampf um die Aufteilung der Welt in Einfluß- und Herrschaftsbereiche, über den Fortbestand von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie über das Ausbleiben einer Lösung für die Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer — alles Probleme, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden,

tief besorgt darüber, daß sich der internationale Entspannungsprozeß durch das Ausbleiben von Fortschritten in der

⁶⁶ Resolution 2625 (XXV), Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S.74

⁶⁷ Resolution 2734 (XXV)